

Sitzung vom 25. Mai 2011 / Geschäft Nr. 9.2

## Bericht

### Interpellation Hans Peter Baumann betreffend Verwaltungsgerichtsentscheid in Sachen Sozialhilfe und Auto – wie weiter?; Antwort

#### 1. Ausgangslage

Am 20. Mai 2011 reichte Hans Peter Baumann folgenden Text als Interpellation ein:

*"Einleitend ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Gemeinde in Bezug auf die Kürzung sowie den Weiterzug des Regierungsstatthalter-Entscheids an das Verwaltungsgericht aus sozialpolitischen Überlegungen sehr begrüsst wird.*

*Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hat Schweiz weit grosses Aufsehen erregt und kontroverse Diskussionen ausgelöst. Somit ist das Interesse gross, was die Gemeinde nach diesem Entscheid unternimmt.*

Dazu folgende Fragen:

- 1. Wird der Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen resp. nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob ein Weiterzug vorgenommen wird?*
- 2. Das Verwaltungsgericht beruft sich auf die "Dispositionsfreiheit", hält aber fest, dass sich der Bezüger nicht verschulden darf. Der zuständige Richter wird in der BZ wie folgt zitiert: Die Situation in Zollikofen könne sich rasch ändern, zum Beispiel, falls eine teure Fahrzeugreparatur anstehe. Die Gemeinde muss die Entwicklung im Auge behalten und allenfalls handeln. Ist die Gemeinde überhaupt in der Lage, innert nützlicher Frist auf solche Entwicklungen zu reagieren? Wie hoch würde der Mehraufwand ausfallen?*
- 3. Bei einem Nichtweiterzug müsste der Sozialdienst die bisherige Praxis ändern. Mit wie vielen Fällen pro Jahr müsste man in Zollikofen rechnen?*

Es wird Dringlichkeit verlangt:

Begründung:

*Das Thema ist aktuell. Der Weiterzug oder ein Nichtweiterzug werden je nach dem kurzfristige Auswirkungen im Bereich der Sozialhilfe haben."*

## 2. Antwort des Gemeinderates

### Allgemeine Bemerkungen:

Mit Beschluss vom 18. Mai 2011 hat das Verwaltungsgericht die "Dispositionsfreiheit" geschützt – also die Freiheit des Sozialhilfebezügers, selbst zu entscheiden, wofür er das Geld ausgeben will. Damit sind die Sozialdienste mit ihrer bisherigen Haltung, dass ein Auto ohne Nachweis einer beruflichen oder gesundheitlichen Notwendigkeit nicht aus dem Grundbedarf der Sozialhilfe finanziert werden soll, auch in zweiter Instanz gescheitert.

Wegen dem breiten öffentlichen Interesse wurde gleichentags eine entsprechende Pressemitteilung verfasst. Den Sozialdiensten geht es in dieser Sache nicht um den Einzelfall, sondern um eine grundsätzliche Haltung in der Sozialhilfe. Die Sozialdienste sind überzeugt, dass beim Halten eines Autos wegen den hohen wiederkehrenden Kosten und des Risikos von ausserordentlichen Ausgaben für Reparaturen die Gefahr besteht, die Bedürftigkeit zu erhöhen und die wirtschaftliche Selbständigkeit zu verzögern.

### Frage 1:

Die Sozialdienste Zollikofen werden die schriftliche Urteilsbegründung analysieren und dann über das weitere Vorgehen beschliessen. Entweder wird die bisherige Haltung, dass ein Auto ohne Nachweis einer beruflichen oder gesundheitlichen Notwendigkeit nicht aus dem Grundbedarf der Sozialhilfe finanziert werden soll, angepasst oder der Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass es sich in der Sozialhilfegesetzgebung um kantonales Recht handelt. Das Bundesgericht könnte sich somit bei einer allfälligen Neuurteilung nicht auf Urteile anderer Kantone abstützen, sondern hätte zu beurteilen, ob der gefasste Entscheid aufgrund der im Kanton Bern massgebenden gesetzlichen Grundlagen korrekt erlassen wurde.

Zudem ist die Motion Gfeller (Rüfenacht, EVP) im Grossen Rat hängig. Sie wurde aufgrund des vorinstanzlichen Urteils durch den Regierungsrat eingereicht. Die Politik hat damit die Möglichkeit in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung Voraussetzungen zu schaffen, welche den Sozialdiensten ermöglichen, generelle Weisungen zur Hinterlegung der Nummernschilder zu erteilen.

Das schriftliche Urteil liegt den Sozialdiensten noch nicht vor.

### Frage 2:

Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind häufig schon zu Beginn der Unterstützung verschuldet. Krankenversicherung und Miete werden oft durch die Sozialdienste direkt bezahlt. Arztkosten beziehungsweise Selbstbehalte der Krankenversicherung, Heiz- und Nebenkosten sowie Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung werden bei Fälligkeit zusätzlich vergütet oder je nach Situation auch direkt von den Sozialdiensten bezahlt. Rechnungen für Strom, Gebühren für Radio / TV und Telefon müssen aus dem pauschalen Grundbetrag für den Lebensunterhalt bestritten und meist durch die Betroffenen selber bezahlt werden.

Durch diese Massnahmen wird grundsätzlich versucht, eine weitere Verschuldung der Betroffenen zu verhindern. Ob die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger den von ihnen selber zu bezahlenden Verpflichtungen pünktlich nachkommen, kann nur bedingt mittels Stichproben und Auszug aus dem Betreibungsregister geprüft werden, ist aber mit einem sehr grossen Mehraufwand verbunden. Am ehesten erhalten die Sozialdienste Informationen, wenn Vermieter und BKW auf offene Forderungen bei der Klientschaft mit Androhung von Kündigung oder Stromabstellen reagieren.

Eine generelle Kontrolle ist nicht möglich und wäre auch aus methodischen Gründen wenig sinnvoll. Die Klientschaft soll wo immer möglich ihr Geld selber einteilen und eigenverantwortlich handeln. Ein allfälliger Mehraufwand kann nicht abgeschätzt werden.

Frage 3:

Die Sozialdienste führen keine Statistik zur Frage "Auto und Sozialhilfe". Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts muss jeder Fall einzeln beurteilt werden. Gleichzeitig müssen die Sozialdienste alle Personen mit den gleichen Voraussetzungen in der gleichen Situation gleich behandeln (Rechtsgleichheit). Aus heutiger Sicht wird es zukünftig kaum mehr möglich sein einer Einzelperson in der Sozialhilfe die Weisung zu erteilen das Auto mit einem Wert unter Fr. 4'000.00 einzustellen (ein Auto mit einem Wert über Fr. 4'000.00 zählt in der Sozialhilfe zum Vermögen und müsste verkauft werden).

Erst die Analyse des Urteils wird zeigen, ob der umstrittene Grundsatzentscheid nur auf Einzelpersonen (wie im konkreten Urteil) oder auch auf Familienangehörige angepasst werden muss.

Zollikofen, 23. Mai 2011

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär